

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– Januar 2025 –

Scharfenecker, Uwe: Tübingen, katholisch-theologisch. Eine kirchenhistorische und staatskirchenrechtliche Untersuchung. – Ostfildern: Grünewald 2022. 399 S., geb. € 52,00 ISBN: 978-3-7867-3301-0

Anlässlich der seit 2020 seitens der Deutschen Bischofskonferenz angestellten Überlegungen, die Priesterausbildung an wenigen Standorten in Deutschland zu konzentrieren, beauftragte der Rottenburger Diözesanbischof Gebhard Fürst den dortigen Domkapitular Uwe Scharfenecker, der selbst in Tübingen studiert und sich in seiner Doktorarbeit mit der Geschichte der Kath.-Theol. Fak. Gießen (1830–1859) befasst hatte, mit einer Studie über den Status der Kath.-Theol. Fak. der Univ. Tübingen in historischer und rechtlicher Perspektive. Die hieraus erwachsene Monographie, die besonders für die Darstellung bis in die 1930er Jahre sowie vereinzelt noch zu jüngeren Vorgängen auch archivalische Quellen auswertet, ist in 21 Abschnitte von unterschiedlicher Länge zuzüglich Vor- und Nachwort, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Personen- und Ortregister gegliedert.

Ausgangspunkt der Darstellung ist der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, der dem Herzogtum bzw. seit 1806 Königreich Württemberg durch Säkularisation und Mediatisierung einen beachtlichen Zuwachs an Gebiet mit kath. Bevölkerung brachte. Dem Landesherrn war es daher ein Anliegen, seine neuen Untertanen möglichst innerhalb eines württembergischen Landesbistums mit einem gegenüber der Krone loyalen Klerus zu versorgen (19–24.70f). Behufs dessen gründete er 1812 eine kath. Landes-Univ. mit Priesterseminar in Ellwangen, die unter der Kuratel des Kath. Kirchenrats (1806–1924) als staatlicher Aufsichtsbehörde stand (25–31). Diese Lehranstalt wurde 1817 in die Univ. Tübingen eingegliedert (33–40). Zugleich wurde das Wilhelmsstift als Theologenkonvikt eingerichtet, dessen (Rechts-)Geschichte integrierender Bestandteil der weiteren Betrachtungen ist (v. a. 60–93.102f.154–160). Das Verhältnis zwischen Fak. und Ordinariat wurde 1818 und 1822 durch *Organische Bestimmungen* näher ausgestaltet (39f.57). Die „Tübinger Schule“ erarbeitete sich trotz geringer Studentenzahlen rasch einen guten Ruf, nicht zuletzt dank der von den Professoren seit 1819 hg. *Theologischen Quartalschrift*.

In den folgenden Jahrzehnten galt es, das Verhältnis von Staat und Kirche in der Priesterausbildung genauer auszutarieren. Mit der Frankfurter Kirchenpragmatik von 1818, die bei den Tübinger Professoren auf Zustimmung stieß (43), hatten die oberrheinischen Staaten ihre Position gegenüber dem Heiligen Stuhl dahingehend abgestimmt, dass die universitäre Abschlussprüfung zugleich als Aufnahmeprüfung für die Ordinandenseminare (Pastoralseminare) gelten sollte (45f). Dagegen bezog Rom die Position, dass allein die sog. Tridentinischen Seminare (109–111), in denen die geistliche Formation des Klerus und das theol. Studium in einem Haus angesiedelt sind, akzeptabel seien (47–49). Nachdem 1830 die Frankfurter Kirchenpragmatik in württembergisches Landesrecht

transformiert worden war (59), erhob Bischof Johann Baptist Keller 1841 die Forderung nach einer kirchlichen Lehraufsicht einschließlich des Rechts, Professoren nur mit Zustimmung des Bischofs zu ernennen bzw. abzubufen (60f), was 1844 seitens des Ministeriums weitgehend abgelehnt wurde. Kellers Amtsnachfolger Joseph Lipp griff ab 1847 die Forderung nach größerem Einfluss bei der Ernennung von Professoren und der Aufsicht über die Konvikte erneut auf und legte 1851 gemeinsam mit seinen oberrheinischen Amtskollegen eine entsprechende Denkschrift vor (70.73–75). Ein gewisses Entgegenkommen der staatlichen Seite in ihrer Antwort vom März 1853 führt S. auch darauf zurück, dass der Mainzer Bischof Wilhelm Emmanuel Ketteler 1848 durch die Verpflichtung seiner Alumnus auf ein Studium im Mainzer Priesterseminar den Niedergang der Gießener Fak. erzwungen hatte (76). Die Bischöfe beharrten jedoch vollumfänglich auf ihren Forderungen (77–80). Die daraufhin 1854 zwischen Regierung und Bischof erzielte Übereinkunft blieb aufgrund weitergehender römischer Forderungen indes nur der Ausgangspunkt nachfolgender Verhandlungen zwischen Württemberg und dem Heiligen Stuhl um eine Konvention, die insbes. das Recht des Bischofs zur Errichtung eines Tridentinischen Seminars anerkannte (80–86). Allerdings fand 1860 diese Konvention in dem von Protestanten dominierten Parlament keine Mehrheit und wurde schließlich durch ein Landesgesetz ersetzt, das zwar inhaltlich weit hinter den vereinbarten Zugeständnissen an die Kirche zurückblieb, aber zumindest die bisherige Alleinzuständigkeit des Staates für die Rottenburger Priesterausbildung beendete (95–102).

Nach dem Ende des Staatskirchentums stellte sich in der Weimarer Republik die Frage neu, ob der Status Quo der an staatlichen Univ. angesiedelten theol. Bildung der Priesteramtskandidaten beibehalten werden könne. Während die dt. Akteure klar für eine Fortführung des bisherigen Systems eintraten, wurde dies von römischer Warte anders gesehen und der dt. Episkopat mit zahlreichen „Reformforderungen“ (zweijähriges Philos.studium, Latein als Unterrichtssprache, Disputationen statt Seminarübungen, Stärkung der spekulativen Theol. und Orientierung der Pastoral am Kirchenrecht) konfrontiert (148–151). Veränderungen im Zueinander von Konvikt und Fak. ergaben sich unter dem Einfluss der Weimarer Reichsverfassung aus dem neuen Kirchengesetz, das seit 1921 vorbereitet wurde und 1924 in Kraft trat (154–157.161). In der Folgezeit blieb das gemeinsame Bemühen von Bischof Joannes Baptista Sproll und Nuntius Eugenio Pacelli um ein Württembergisches Konkordat erfolglos (165). Während die Verfassung von Baden-Württemberg die theol. Fak. nur beiläufig in Art. 10 erwähnt, wurde der insoweit einschlägige Art. 149 Abs. 3 WRV nicht in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland inkorporiert. Für die Rechtsstellung der Tübinger Fak. ist daher kennzeichnend, dass ein vertragsrechtlicher Bestandsschutz sich allenfalls mittelbar über Art. 19 des Reichskonkordats herleiten lässt (166–168.298–303; zum Vergleich mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und Württemberg ferner 311f).

In die Darstellung flicht S. zahlreiche Anekdoten und Exkurse rund um die Geschichte der Fak. ein, die v. a. kirchen- und/oder hochschulpolitisch motivierte Auseinandersetzungen betreffen und zumeist bereits in der Fachliteratur gewürdigt worden sind: Fall Martin Joseph Mack – Franz Schott (62–68); Fall Paul Wilhelm Keppler – Josef Marquart – Augustin Bea (126f); Fall Paul Wilhelm Keppler – Hugo Koch (123f); Fall Benedikt Rieg – Wilhelm Koch – Romano Guardini (128–133); Fall Otto Schilling – Joannes Baptista Sproll (162–164); Fall Karl August Fink – August Hieber, Karl Ochs (235f).

Für S. ist die Geschichte der Tübinger Fak. exemplarisch für ein jh.altes, unabgeschlossenes Ringen darum, wie es aufgrund ihres speziellen Verhältnisses zu Lehramt und Dogma um die

Wissenschaftlichkeit der Theol. bestellt ist und ob bzw. dass die staatliche Univ. ein geeigneter Ort ist, um kath. Theol. zu betreiben. S. zeichnet dieses Ringen anhand zahlreicher Referate aus Aufsätzen, Vorträgen, Rektoratsreden oder sonstigen Wortmeldungen und Veröffentlichungen von zumeist mit Tübingen verbundenen Persönlichkeiten nach, wobei besonders auf Johann Sebastian Drey (52–57), Franz Xaver Linsenmann (105–107), Joseph Hergenröther (115f), Paul Schanz (119–123), Anton Koch (127f), Adolf Harnack (144f), Karl Adam (152f), Theodor Steinbüchel (224–226), Karl Jaspers (230f), Johannes Paul II. (259f), Max Seckler (262–264.281f), Peter Hünemann (264f.270), Alexander Hollerbach (265), Bernd Jochen Hilberath (269f), Johanna Rahner (275–277), Walter Kasper (282–284), Joseph Ratzinger (284–286), Leo Scheffczyk (286f), Saskia Wendel (287–290), Armin Kreiner (288f), Perry Schmidt-Leukel (289), Nicholas Wolterstorff (293f), Hildegard Peters (294f), Rainer Bucher (295) und Dietmar Mieth (295f) eingegangen wird. Dabei erlaubt sich S. – unter Anspielung auf eine 1925 von Augustin Bea verfasste Denkschrift (150) – zusammenfassend dieses kühne Urteil: „Die römischen Kritiker der zur Positivität neigenden universitären Theologie in den 1920er Jahren wären erstaunt zu sehen, welche Höhen die *theologia speculativa* in Tübingen einige Jahrzehnte später zu erklimmen vermag“ (290). In seiner Diskussion der Empfehlungen des Wissenschaftsrats von 2010 macht S. kritisch darauf aufmerksam, dass sich dort die Wertschätzung der Theologien mit der Empfehlung paare, die traditionell bekenntnisgebundenen Fak. nach dem Vorbild von Divinity Schools zu Zentren für christliche Theol. und interreligiöse bzw. religionsbezogene Forschung umzustrukturieren (312–316).

Von Interesse ist S.s Untersuchung auch für Fragen des kirchlichen Hochschulrechts, das in ausgewählten Aspekten dargestellt und kritisch diskutiert wird (bes. 167–179 zu *Deus Scientiarum Dominus*; 239–243 zu konziliaren und nachkonziliaren Dokumenten; 271–276 zu *Sapientia Christiana* nebst dem Akkommodationsdekret; 276f zu *Veritatis Gaudium*). Nach der Eroberung Schlesiens 1740 sorgte der Geist der Spätaufklärung dafür, dass Preußen einerseits die kath. Theol. an der dortigen Univ. halten wollte, sich indes für die Wahrung des Bekenntnisses unzuständig fühlte und daher dem Ortsbischof von Breslau das Instrument des *Nihil obstat* an die Hand gab (304f). Das „römische *Nihil obstat*“ hat seine Anfänge in „Geheimerlassen“ der Studienkongregation aus den Jahren 1927 und 1928 (149f.238.306). In S.s Darstellung des Falls Küng, dem Ende 1979 die kirchliche Lehrbefugnis entzogen wurde, nimmt breiten Raum die nachfolgende Kontroverse ein (246–258), ob ein Verbleib Küngs in der Fak. tragbar gewesen wäre – so Ernst-Wolfgang Böckenförde, Ernst Thomas Emde, Helmut Quaritsch und Klaus Scholder – oder seine Entfernung aus derselben geboten war – so Axel v. Campenhausen, Ulrich Scheuner, Martin Heckel, Reinhard Lettmann, Christoph Link, Klaus Obermayer sowie die Tübinger Sieben (Alfons Auer, Walter Kasper, Gerhard Lohfink, Ludger Oeing-Hanhoff, Rudolf Reinhardt, Max Seckler und Hermann Josef Vogt). Erkennbare Sympathie hegt S. für die dabei von Ernst Gottfried Mahrenholz geäußerte Auffassung, wonach ein Entzug des *Nihil obstat* nur dem Bischof, nicht aber römischen Instanzen zukomme, und es die staatliche Seite versäumt habe, beizeiten dagegen Einspruch zu erheben, dass die neue Praxis des „römischen *Nihil obstat*“ einseitig das konkordatär fixierte Recht abändert (252.306f).

Es ist S. gelungen, eine Vielzahl von Frageperspektiven im Themenkreis von Priesterausbildung und Theol.studium zu bündeln, am konkreten Beispiel der Kath.-Theol. Fak. Tübingen in einem Durchgang durch die Geschichte von ihren Anfängen bis in die Gegenwart die Interessen der staatlicher- und kirchlicherseits beteiligten Akteure transparent zu machen, und sich differenziert mit dem dabei verwandten Instrument des Rechts, insbes. des kirchlichen

Hochschulrechts, auseinanderzusetzen. Zwar droht der hochinformativen Studie in Passagen, in denen S. seine reichen Lesefrüchte referiert, bisweilen der rote Faden abhanden zu kommen. Gleichwohl stützt S.s Monographie durchaus die implizit formulierte These, dass der schwäbische Katholizismus auf seine Tübinger Fak. zu Recht stolz sein darf.

Über den Autor:

Martin Rehak, Dr. iur. can., Professor für Kirchenrecht insbesondere Verwaltungsrecht, Verkündigungs- und Sakramentenrecht, Vermögensrecht sowie Kirchliche Rechtsgeschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (martin.rehak@lmu.de)